

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kellner BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**
vom 20.11.2001

Steuerverfahren K.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Trifft es zu, dass im Anschluss an die Vernehmung des Herrn K. vor der Staatsanwaltschaft München I (Abt. 10) ein Aktenvermerk durch einen der beteiligten Finanzbeamten gefertigt wurde?
2. Trifft es zu, dass dem einzigen aktenkundigen Ermittlungsbeamten, nämlich dem Steuerfahnder, die Teilnahme an der Vernehmung bzw. Befragung des Herrn K. verboten wurde?
3. Trifft es zu, dass dieses Verbot durch den Generalstaatsanwalt Hermann Froschauer bzw. der Generalstaatsanwaltschaft verfügt wurde?
4. Trifft es zu, dass mit dieser Verhaltensweise und mit einer entsprechenden „weichen“ Vernehmung des Herrn K. die Voraussetzung für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen K. geschaffen wurde?
5. Trifft es zu, dass diese Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft München I in dem unter Ziffer 1 genannten Aktenvermerk festgehalten wurde?
6. Trifft es zu, dass
 - a) der Aktenvermerk dem Staatsministerium der Finanzen über die OFD München vorgelegt worden ist?
 - b) der Aktenvermerk dem Staatsministerium der Justiz vorgelegt worden ist?
7. Wurde geprüft, ob Herr G. K. als Domizilhalter der Fa. R. in Vaduz (Liechtenstein) wiederum nur Treuhänder von K. war?
8. Welche strafprozessualen Maßnahmen wurden hierzu konkret vorgenommen?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 09.01.2002

Die schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen wie folgt:

Zu 1.:

Ja, wobei davon ausgegangen wird, dass ein Aktenvermerk vom 15. April 1998 gemeint ist.

Zu 2.:

Nein. Die Staatsanwaltschaft München I hat es weder für erforderlich noch für zweckmäßig erachtet, dass ein Steuerfahnder an dieser Vernehmung teilnimmt. Diese ist gleichwohl von „aktenkundigen Ermittlungsbeamten“ durchgeführt worden. Teilgenommen hat vor allem die die Ermittlungen leitende Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft München I.

Zu 3.:

Nein, vgl. zu 2.

Zu 4.:

Nein. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach der Beschuldigtenvernehmung weitere umfangreiche Ermittlungen durchgeführt wurden.

Zu 5.:

Eine Beantwortung ist wegen der unklaren Fragestellung nicht möglich. Es wird nicht deutlich, was mit „dieser Vorgehensweise“ gemeint ist.

Zu 6. a):

Der Aktenvermerk ist dem Finanzministerium von der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts München I vorgelegt worden.

Zu 6. b):

Ja.

Zu 7.:

Ja.

Zu 8.:

Die Staatsanwaltschaft München I hat dazu wie folgt berichtet:

„Zur Frage, ob der Zeuge G. K. möglicherweise als „Strohmann“ oder Treuhänder für den Beschuldigten K. tätig geworden ist, wurden umfangreiche Ermittlungen durchgeführt. Es wurde die Wohnung dieses Zeugen in der Schweiz aufgrund eines Rechtshilfeersuchens durchsucht und der Zeuge richterlich vernommen. Auch dritte Zeugen wurden zur Rolle des Zeugen G. K. befragt.“